

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes – Einführung des Tages des
Volksaufstandes als Feiertag**

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

Fünftes Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes – Einführung des Tages des Volksaufstandes als Feiertag

A. Problem

Das Land Brandenburg verfügt bisher über zehn tatsächliche Feiertage nebst zwei ohnehin an Sonntagen stattfindenden, aber in Brandenburg zu Feiertagen erklärten Tagen am Ostersonntag und Pfingstsonntag. Durch mehrere Fraktionen des Landtages wurden in der Vergangenheit Vorschläge zur Errichtung eines weiteren Feiertages unterbreitet, die bisher jedoch nicht die erforderliche Mehrheit erzielen konnten. Der Tag des Volksaufstandes wird aktuell nicht mehr als Feiertag begangen. Am 17. Juni 1953 wurde der mutige Aufstand des Volkes gegen die SED-Diktatur mithilfe sowjetischer Panzer blutig niedergeschlagen, was in der damaligen Bundesrepublik innerhalb des Zeitraumes von 1954 bis 1990 zur Begehung dieses Tages als gesetzlicher Feiertag führte. Seitdem wird dieser Tag sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Brandenburg nicht mehr hinreichend gewürdigt, obwohl der Volksaufstand vom 17. Juni 1953 der erste mutige Schritt zu Freiheit und Demokratie war und daher als Feiertag zu begehen ist.

B. Lösung

Durch die Änderung des Feiertagsgesetzes wird der 17. Juni als Tag des Volksaufstandes zum gesetzlichen Feiertag erklärt.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Um den Tag des Volksaufstandes am 17. Juni eines jeden Jahres zum gesetzlichen Feiertag in Brandenburg zu erklären, ist die Änderung des Feiertagsgesetzes erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Die gesetzliche Regelung ist auch zweckmäßig, da nur hierdurch das Ziel der angemessenen Würdigung des Tages des Volksaufstandes als gesetzlicher Feiertag erreicht werden kann.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Bürger erhalten einen arbeitsfreien Tag und können den Tag des Volksaufstandes angemessen begehen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

entfällt

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium des Innern und für Kommunales.

Gesetzentwurf für ein

Fünftes Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes – Einführung des Tages des Volksaufstandes als Feiertag

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Feiertagsgesetzes

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. März 1991 (GVBl. I/91 [Nr. 06], S. 44), das zuletzt durch Gesetz vom 30. April 2015 (GVBl. I/15 Nr. 13) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesetzlich anerkannte Feiertage sind:

1. der Neujahrstag (1. Januar),
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai (Tag der Arbeit),
5. der Christi Himmelfahrtstag,
6. der Pfingstmontag,
7. der Tag des Volksaufstandes (17. Juni),
8. der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
9. das Reformationsfest (31. Oktober),
10. der 1. Weihnachtsfeiertag (25. Dezember),
11. der 2. Weihnachtsfeiertag (26. Dezember).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Land Brandenburg verfügt aktuell über zehn reguläre Feiertage, welche teilweise kirchlichen und teilweise weltlichen Ursprunges sind. Der Tag des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953 jährt sich im kommenden Jahr 2023 zum 70. Mal. Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gingen damals gegen das durch die SED-Diktatur errichtete Unrecht in über 700 Städten und Gemeinden auf die Straße, nachdem sie ihre Arbeit niederlegt und gestreikt hatten.¹ Eine knappe Lebensmittelversorgung, lange Schlangen vor den Geschäften und kein Strom in der Nacht machten die Menschen in der DDR unter anderem unzufrieden.²

Der friedliche Volksaufstand wurde durch das SED-Regime mithilfe sowjetischer Panzer blutig niedergeschlagen. Es waren mindestens 55 direkte Todesopfer zu beklagen:

- 34 Demonstranten, Passanten und Zuschauer wurden am 17. Juni und den Tagen danach (bis zum 23. Juni) von Volkspolizisten und sowjetischen Soldaten erschossen bzw. starben an den Folgen der ihnen zugefügten Schussverletzungen.
- Fünf Männer wurden von Instanzen der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland zum Tode verurteilt und hingerichtet.
- Zwei Todesurteile wurden von DDR-Gerichten verhängt und vollstreckt.
- Vier Personen starben infolge menschenunwürdiger Haftbedingungen.
- Vier in Zusammenhang mit dem Juni-Aufstand Festgenommene begingen in der (Untersuchungs-)Haft Selbstmord, wobei zumindest in zwei Fällen Fremdeinwirkung nicht auszuschließen ist.
- Ein Demonstrant verstarb beim Sturm auf ein Volkspolizei-Revier an Herzversagen.
- Fünf Angehörige der DDR-Sicherheitsorgane wurden getötet: zwei Volkspolizisten und ein MfS-Mitarbeiter bei der Verteidigung eines Gefängnisses von Unbekannten erschossen, ein Mitarbeiter des Betriebsschutzes von einer wütenden Menge erschlagen und ein weiterer Volkspolizist versehentlich von sowjetischen Soldaten erschossen.³

¹ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages v. 10.06.2013, Nr. 22/13, zu „Der 17. Juni 1953 und seine Rezeption in der bundesdeutschen Politik und Öffentlichkeit“, https://www.bundestag.de/resource/blob/194460/2ab495861c3fbf3af81af1cf010dff0a/17__Juni_1953-data.pdf, abgerufen am 22.09.2022.

² Vgl. Bundesregierung zu „Volksaufstand in der DDR: 17. Juni 1953 – Historischer Tag für Deutschland“, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/deutsche-einheit/volksaufstand-in-der-ddr-363572>, abgerufen am 22.09.2022.

³ Vgl. Edda Ahrberg, Tobias Hollitzer, Hans-Hermann Hertle vom 17. Mai 2013 zu „Die Toten des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953“. Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/themen/deutsche-teilung/der-aufstand-des-17-juni-1953/152604/die-toten-des-volksaufstandes-vom-17-juni-1953/>, abgerufen am 22.09.2022.

Im Zusammenhang mit dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953 haben DDR-Gerichte zudem mehr als 15 000 Menschen verurteilt. In der Folgezeit forcierte das SED-Regime nach dem Aufstand den Ausbau des Unterdrückungsapparates, der schließlich fast die gesamte Bevölkerung erfasste. Dazu wurde der Inlandsgeheimdienst der DDR (Staatssicherheit) noch enger an die SED angebunden und Massenorganisationen und andere Institutionen wurden mit der Überwachung und Unterdrückung von Systemkritikern beauftragt.⁴

Durch Begehung eines eigenständigen Feiertages, des Tages des Volksaufstandes, wird dem friedlichen Widerstand gegen Willkür und Diktatur würdigend Ausdruck verliehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Der 17. Juni wird als regulärer Feiertag als Tag des Volksaufstandes eingeführt.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

⁴ Vgl. Gerhard Ritter: Der „17. Juni 1953“. Eine historische Ortsbestimmung, in: *Volkserhebung gegen den SED-Staat. Eine Bestandsaufnahme zum 17. Juni 1953*, Analysen und Dokumente, Band 27, herausgegeben vom Stasi-Unterlagen-Archiv im Bundesarchiv, Göttingen 2005, S. 37.